

Die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz  
- vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Christof Wolff -

und der

Landkreis Germersheim  
- vertreten durch Landrat Dr. Fritz Brechtel -

sowie

der Landkreis Südliche Weinstraße  
- vertreten durch Landrätin Theresia Riedmaier -

schließen nachfolgende

## **Zweckvereinbarung**

zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2001:

### **§ 1 Errichtung**

Die vorgenannten Gebietskörperschaften richten für die Gebiete der Stadt Landau in der Pfalz, des Kreises Germersheim und des Kreises Südliche Weinstraße auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 Satz 3 AdVermiG eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ein.

### **§ 2 Sitz**

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle hat ihren Sitz in der Stadt Landau in der Pfalz.

### **§ 3 Trägerschaft und organisatorische Zuordnung**

1. Die Stadt Landau übernimmt die Trägerschaft der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Der Träger gewährleistet die sich aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und anderen Rechtsgrundlagen ergebenden Rechtsansprüche.
2. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle wird im Stadtjugendamt Landau errichtet und organisatorisch dem Sachgebiet Soziale Beratungsdienste, 51.3,

zugeordnet. Aus dieser organisatorischen Zuordnung ergibt sich auch die Fach- und Dienstaufsicht der Fachkräfte. § 3 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG findet Beachtung.

#### **§ 4 Aufgaben**

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt alle kommunalen Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG), dem Haager Übereinkommen vom 29.05.1993 und dem Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinzu kommen Aufgabenstellungen, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) insbesondere §§ 1741 bis 1766 BGB und dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) insbesondere § 36 Abs. 1 Satz 2 und §§ 50, 51 SGB VIII ergeben, soweit diese sich auf die Adoptionsvermittlung im Sinne des § 1 Adoptionsvermittlungsgesetz beziehen.

#### **§ 5 Personelle Besetzung**

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist gemäß § 3 Abs. 2 AdVermiG mit mindestens 1,00 Stellen, besetzt mit zwei Fachkräften, ausgestattet. Derzeit ist die Adoptionsvermittlungsstelle mit 1,05 Stellen besetzt. Eine Fachkraft ist eine Vollzeitkraft, die neben den Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle (0,5 Stellen) im Pflegekinderdienst eingesetzt ist. Eine Fachkraft ist im Umfang von 0,55 Stellen ausschließlich in der Adoptionsvermittlungsstelle beschäftigt.

Für diese Fachkraft (0,55 Stellen) wird zwischen dem Landkreis Germersheim und der Stadt Landau ein Personalgestellungsvertrag abgeschlossen.

Die Mitarbeiter verfügen über einen Ausbildungsabschluss, der den Erfordernissen des § 72 SGB VIII entspricht und erfüllen die Voraussetzungen des § 3 AdVermiG. Fachliche Fortbildung und Praxisberatung wird gemäß § 72 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

#### **§ 6 Arbeitsdokumentation**

Die Adoptionsvermittlungsstelle dokumentiert ihre Tätigkeitsschwerpunkte in einem schriftlichen Jahresbericht. Dieser soll neben den fachlichen Aspekten der geleisteten Arbeit auch statistische Angaben enthalten. Der Jahresbericht ist bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen. Er wird dem Landkreis Germersheim und dem Landkreis Südliche Weinstraße zur Verfügung gestellt.

#### **§ 7 Internationale Adoptionsvermittlung**

Die Durchführung einer internationalen Adoptionsvermittlung erfolgt auf der Grundlage von § 2 a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG.

Mit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA), Sitz: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – in Mainz, wird vertrauensvoll zusammengearbeitet.

## § 8 Kosten

1. Die Stadt Landau stellt als Einrichtungsträger die Finanzmittel für die jährlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie die für die sachgerechte Ausstattung erforderlichen Kosten bereit.
2. Für die Adoptionsvermittlungsstelle wird derzeit insgesamt von einem Personalumfang von 1,05 Stellen ausgegangen.

Die umlagefähigen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Berechnungsgrundlage 2006	
<p>a)  <b>Personalkosten der eingesetzten Mitarbeiter, TVÖD Entgeltgruppe 9</b>                      Personalkosten sind sämtliche tatsächlich angefallenen Arbeitgeberaufwendungen einschließlich Versorgungszuschlag und Sozialleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- MA 0,5 Stelle, Entgeltgruppe 9</li> <li>- MA 0,55 Stelle, Entgeltgruppe 9</li> </ul>	<p>27.620,29 Euro                      30.054,12 Euro  <hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>                     57.674,41 Euro</p>
<p>b)  <b>Sachkosten eines Arbeitsplatzes aus dem KGST-Bericht Nr. 6/2005, Ziffer 2.2.1</b>                      Pauschal 15.600,00 Euro jährlich, gerechnet auf 1,05 Stellen                      Sachkosten sind u.a. Büroarbeitsplatz, Raumkosten, Fahrtkosten</p>	<p>16.380,00 Euro</p>
<p>c)  <b>Gemeinkosten (Overhead) aus dem KGST-Bericht Nr. 6/2005, Ziff. 2.3 pauschal in Höhe von 15 v.H. jährlich aus den tatsächlich anfallenden Personalkosten</b></p>	<p>57.674,41 Euro x                      15 v.H. =                      8.651,16 Euro</p>
<p>d)  <b>Ausgaben die auf die Einrichtung entfallen</b>                      Z.B. Veranstaltungen und Fortbildungen für Adoptivbewerber, Adoptiveltern</p>	<p>ca. 1.000,00 Euro</p>
<b>Summe</b>	<b>83.705,57 Euro</b>

Diese, auf der Grundlage einer Berechnung für das Jahr 2006 gerechneten Kosten werden an die tatsächlichen Personalkosten und mögliche Änderungen nach dem KGST-Bericht - Kosten eines Arbeitsplatzes – angepasst.

Gegebenfalls erzielte Einnahmen (z.B. Gebühren, Spenden) werden von den Kosten abgesetzt.

## § 9 Finanzierung

Die Kosten werden von den beteiligten Gebietskörperschaften nach ihrer Einwohnerzahl getragen. Maßgeblich ist die zum 30. Juni des ~~jeweiligen Vorjahres~~ unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung.

Gebietskörperschaft	Stand: 30. Juni 2006	Anteil in v.H.
Stadt Landau	42.892	15,38
Landkreis Germersheim	125.696	45,07
Landkreis Südliche Weinstraße	110.298	39,55
Gesamt	278.886	100,00

33105

Der Landkreis Germersheim und der Landkreis Südliche Weinstraße zahlen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November Abschlagszahlungen in Höhe von 25 v.H. des jeweiligen Finanzierungsbetrages des Vorjahres.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird dem Landkreis Germersheim und dem Landkreis Südliche Weinstraße eine Jahresrechnung mit endgültiger Festlegung der Kostenanteile vorgelegt.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen und Verpflichtungen in diesem Vertrag unwirksam sein, so bleibt der Bestand des Vertrages im Übrigen davon unberührt. In diesem Falle verpflichten sich die Vertragspartner, diese unwirksamen Vertragsbestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Sinn der fehlerhaften Vertragsbestimmung entsprechen.

## § 11 Laufzeit und Kündigung

Diese Zweckvereinbarung gilt ab dem 1. Juni 2007 für die Dauer von 3 Jahren, bis zum 31. Mai 2010. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten in schriftlicher Form, gegenüber allen anderen beteiligten Gebietskörperschaften gekündigt wird.

## § 12 Bestätigung, Veröffentlichung

Die Zustimmung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA) wird eingeholt.

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde und der Veröffentlichung nach den örtlichen Bestimmungen über die Bekanntmachungen der Beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften.

## § 13 Sonstiges

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Landau und dem Landkreis Südliche Weinstraße vom 14. Dezember 2004 wird mit Wirkung zum 1. Juni 2007 aufgehoben.

Landau in der Pfalz, 16. Mai 2007

Für die Stadt Landau in der Pfalz  
Der Oberbürgermeister



Dr. Christof Wolff

Für den Landkreis Südliche Weinstraße  
Die Landrätin



Theresia Riedmaier

Für den Landkreis Germersheim  
Der Landrat



Dr. Fritz Brechtel